

# Physiotherapie

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Unter dem Begriff Physiotherapie werden verschiedene aktive und passive Therapieformen zusammengefasst. Grob wird zwischen **Bewegungstherapie** (z.B. Krankengymnastik) und **physikalischer Therapie** (z.B. Massagen, Bäder) unterschieden. Die Bewegungstherapie findet mit Unterstützung und unter Anleitung von Physiotherapeuten statt. Die physikalische Therapie erfolgt durch Masseur und medizinische Bademeister. Physiotherapie erfolgt auf ärztliche Verordnung und wird von der Krankenkasse übernommen.

## 2. Ziele

Das Hauptziel der Physiotherapie ist, die Leistungsfähigkeit des gesamten Organismus zu verbessern oder wiederherzustellen. Im Therapieplan werden die Ziele der Therapie aufgrund der ärztlichen Verordnung und der Untersuchung durch den Physiotherapeuten erfasst. Ziele der Therapie sind z.B.:

- Schmerzlinderung
- Erhaltung und Verbesserung von Beweglichkeit, Koordination, Kraft und Ausdauer
- Förderung von Stoffwechsel und Durchblutung

## 3. Anwendungsbereiche

**Prävention:** Zur Vorbeugung der Entstehung von Erkrankungen oder der Rückkehr vorausgegangener Erkrankungen.

**Therapie:** Behandlung akuter und chronischer Erkrankungen, ergänzend zu anderen Behandlungsmaßnahmen.

**Rehabilitation:** Wiederherstellung von Fähigkeiten, die eine Teilnahme am täglichen Leben trotz körperlicher Beeinträchtigungen ermöglichen. Ziel ist das Ausgleichen und Mindern von krankheitsbedingten Funktionsverlusten.

## 4. Verordnung und Zuzahlung

Die Maßnahmen der Physiotherapie zählen zu den sog. Heilmitteln. Heilmittel im sozialrechtlichen Sinn sind äußerliche Behandlungsmethoden, die der Krankheitsbekämpfung dienen. Alle erstattungsfähigen Heilmittel werden vertraglich in der Heilmittelrichtlinie vereinbart und im Heilmittelkatalog festgehalten. Physiotherapie muss von einem Haus- oder Facharzt verordnet werden. Wenn auf der Verordnung keine Angaben über einen Behandlungsbeginn gemacht wurden, muss die Physiotherapie **innerhalb von 14 Tagen** begonnen werden.

In der Regel müssen Patienten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 10% der Kosten, zuzüglich 10 € je Verordnung zuzahlen.

Näheres zu den erstattungsfähigen Heilmitteln im Allgemeinen, Kostenübernahme und Zuzahlungen unter [Heilmittel](#).

## 5. Therapien

Die Maßnahmen der Physiotherapie und der Physikalischen Therapie werden im Heilmittelkatalog (Näheres unter [Heilmittel](#)) unter der Physikalischen Therapie zusammengefasst. Es sind nur solche Heilmittel verordnungsfähig, deren therapeutischer Nutzen nachgewiesen ist und die **nicht** ausschließlich der persönlichen Lebensführung dienen (z.B. Ganzkörpermassagen ohne konkreten therapeutischen Nutzen). Vor der Erst-Verordnung muss eine ärztliche Untersuchung erfolgen. Zudem wird zu Beginn der Therapie ein individueller **Behandlungsplan** erstellt. Er muss die **Indikation**, das **Therapieziel** sowie das **Ergebnis** der Behandlung beinhalten.

**Folgende Therapien sind verordnungsfähig:**

**Massagetherapie**

- KMT: Klassische Massagetherapie
- BGM: Bindegewebsmassage
- SM: Segmentmassage (Massage einzelner Körpersegmente, häufig des Rückens)
- PM: Periostmassage (Druckmassage der Knochenhaut)
- CM: Colonmassage (Massage des Dickdarms durch die Bauchdecke)
- UWM: Unterwasserdruckstrahlmassage
- MLD-30, MLD-45, MLD-60: Manuelle Lymphdrainage (Therapiezeit 30, 45 oder 60 Minuten)

### **Bewegungstherapie**

- Übungsbehandlungen (auch im Bewegungsbad)
- Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik)
- KG: allgemeine Krankengymnastik
- KG-Gerät: Gerätegestützte Krankengymnastik
- KG-ZNS, KG-ZNS-Kinder: Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des zentralen Nervensystems (auch für Kinder)
- MT: Manuelle Therapie

**Traktionsbehandlung** (Ausüben einer ziehenden Bewegung auf das zu behandelnde Gelenk)

**Elektrotherapie** (Elektrostimulation zur Lockerung der Muskulatur)

**Kohlensäurebäder und Kohlensäuregasbäder** (Voll- oder Teilbäder)

**Inhalationsbäder**

**Thermobäder** (Wärme-/Kältetherapie)

**Standardisierte Kombinationen von Maßnahmen der Physikalischen Therapie** („Standardisierte Heilmittelkombinationen“):

Es können auch Kombinationen aus den genannten Maßnahmen verordnet werden, wenn komplexe Schädigungsbilder vorliegen und eine Kombination aus 3 oder mehr Maßnahmen sinnvoll sein kann. Die Erbringung der Standardisierten Heilmittelkombination muss in direktem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erfolgen und für den Patient aus medizinischer Sicht geeignet sein.

### **5.1. Praxistipp**

Erklärungen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den Heilmittel-Richtlinien des [Gemeinsamen Bundesausschusses](#) unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) > [Richtlinien](#) > [Heilmittel-Richtlinie](#).

## **6. Dauer**

Die Dauer der Verordnung ist **abhängig von der Erkrankung und der Leitsymptomatik** und ist im Heilmittelkatalog vorgegeben. Je nach Diagnose und Symptomatik ist ein Ziel für die Therapie festgelegt. Zudem sind die Art der Heilmittel und die Verordnungsmenge zugeordnet (Anzahl der **Erst-, und Folgeverordnungen** sowie die **Gesamtverordnungsmenge** und **Frequenz** der Behandlungen). Bei der Heilmittelverordnung wird in **vorrangige, optionale und ergänzende Heilmittel** unterschieden. Auch eine Kombination der Heilmittel ist möglich (siehe Standardisierte Heilmittelkombinationen). Häufig sind die vorrangigen Heilmittel allgemeine Krankengymnastik, gerätegestützte Krankengymnastik, manuelle Therapie oder klassische Massagetherapie.

**In der Regel gelten folgende Verordnungsmengen:**

| <b>Indikation</b>   | <b>Verordnungsmenge</b>  |
|---|--|
| Wirbelsäulenerkrankungen mit kurzzeitigem Behandlungsbedarf   | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 6 Einheiten  |
| Wirbelsäulenerkrankungen mit längerdauerndem Behandlungsbedarf  | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 18 Einheiten |
| Verletzungen/Operationen und Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens mit kurzzeitigem Behandlungsbedarf | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 6 Einheiten  |

|   |  |
|---|--|
| Verletzungen/Operationen und Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens mit mittelfristigem Behandlungsbedarf  | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 18 Einheiten   |
| Verletzungen/Operationen und Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens mit längerfristigem Behandlungsbedarf  | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 30 Einheiten   |
| Miss- und Fehlbildungen, Strukturschäden der Stütz- und Bewegungsorgane im Säuglings-, Kleinkind- und Kindesalter | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 50 Einheiten   |
| Chronifiziertes Schmerzsyndrom  | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 18 Einheiten   |
| Erkrankungen des Nervensystems und des Rückenmarks  | Erst-Verordnung: 10 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 50 Einheiten bis zum Alter von 18 Jahren, 30 Einheiten ab 18 Jahren |
| Periphere Nervenläsionen  | Erst-Verordnung: 10 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 30 Einheiten  |
| Störungen der Atmung mit kurzzeitigem Behandlungsbedarf   | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 6 Einheiten  |
| Störungen der Atmung mit längerfristigem Behandlungsbedarf  | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 18 Einheiten   |
| Störungen der Atmung mit längerfristigem Behandlungsbedarf bei schwerwiegenden Bronchialerkrankungen              | Erst-Verordnung: 10 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 50 Einheiten  |
| Arterielle Gefäßerkrankungen  | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 12 Einheiten   |
| Lymphabflussstörungen mit kurzzeitigem Behandlungsbedarf  | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 12 Einheiten   |
| Lymphabflussstörungen mit längerfristigem Behandlungsbedarf   | Erst-Verordnung: 10 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 30 Einheiten  |
| Chronische Lymphabflussstörungen bei bösartigen Erkrankungen  | Erst-Verordnung: 10 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 50 Einheiten  |
| Störung der Dickdarmfunktion und Störung der Ausscheidung   | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 12 Einheiten   |
| Schwindel   | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 12 Einheiten   |
| Periphere trophische  | Erst-Verordnung: 6 Einheiten   |

|  |  |
|--|--|
| Störungen bei Erkrankungen   | Gesamtverordnung: 12 Einheiten                                 |
| Chronische Entzündung der Prostata oder der Eileiter, Eierstöcke und des umliegenden Gewebes | Erst-Verordnung: 6 Einheiten<br>Gesamtverordnung: 12 Einheiten |

Die Angaben entsprechen den Richtwerten des Heilmittelkatalogs und können unter [www.g-ba.de > Richtlinien > Heilmittel-Richtlinie > Heilmittelkatalog](http://www.g-ba.de > Richtlinien > Heilmittel-Richtlinie > Heilmittelkatalog) detaillierter eingesehen werden.

### **6.1. Praxistipp**

Unter gewissen Voraussetzungen kann ein langfristiger Behandlungsbedarf genehmigt werden, Näheres unter [Heilmittel](#).

## **7. Wer hilft weiter?**

[Krankenkassen](#) und [Unfallversicherungsträger](#).

## **8. Verwandte Links**

[Heilmittel](#)

[Heilmittel > Therapiebesuch zu Hause](#)

[Chronische Schmerzen](#)

[Krankheiten](#)

[Frühförderung von Kindern mit Behinderungen](#)